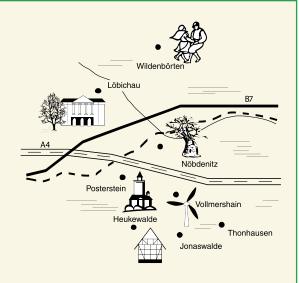
Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde -Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen -Vollmershain - Wildenbörten



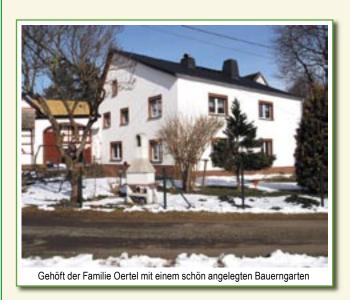
4. Ausgabe 4. April 2013 19. Jahrgang



Schön sanierter Bauernhof der Schneider / Rauschenbach GbR mit Pension und Urlaub auf dem Bauernhof

Impressionen aus der Gemeinde Heukewalde







- Stilvoll restaurierte Bauerngehöfte prägen das Ortsbild -

Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.05.2013. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 22.04.2013.

- Informationen -

VG "Oberes Sprottental" Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
Fax	034496	60086

E-Mail: info@vg-sprottental.de

Öffnungszeiten VG "Oberes Sprottental"

Montag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental"

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG "Oberes Sprottental"

Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR

Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG "Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -

"Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt" - z.H. Frau Zwack

Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

Telefon: 03 44 96 / 230 - 13 E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR

Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz

Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06 E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

- Amtlicher Teil -

VG "Oberes Sprottental"

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Werte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental",

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstag: 18. April 2013

Sitzungsort: Bürgerstube in Nöbdenitz, Dorfstraße 2

Beginn: **19:30 Uhr**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 6: Beschluss zur Vergabe der Leistungen zur Entleerung und Abfuhr des Klärschlamms privater Kleinkläranlagen

TOP 7: Beschluss zur dritten Änderung der Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" (FEGS-EWS)

TOP 8: Beschluss zur Vergabe des Kanalbaus in der Großstechauer Straße bis zur B 7 in Kleinstechau

TOP 9: Beschluss überplanmäßige Ausgaben

TOP 10: Beschluss zur Vergabe von Malerarbeiten in Räumen der Verwaltungsgemeinschaft

TOP 11: Beschluss zur Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeindewerke

Nicht öffentlicher Teil

Barth, Vorsitzende

Das Thüringer Landesverwaltungsamt informiert:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren "B 7 Ortsdurchfahrt Untschen" Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 0 + 825,000

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am 16.04.2013, um 10:00 Uhr

im Feuerwehrhaus Lohma, Bergstraße 13 04626 Nöbdenitz, Ortsteil Lohma

- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.
- 2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hinge-
- wiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.
- Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
- 3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- 4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beein-

trächtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen und störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen in der

Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" vom 13. März 2013

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden gemäß § 28 Abs. 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;

- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagwassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckung von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft werden folgende Einwurfzeiten für Wertstoffcontainer festgelegt, sofern keine örtlichen Regelungen getroffen sind: werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sofern diese Tage keine Feiertage sind.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post-, und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, innerhalb der Gemeinden, im Bereich der Dorfplätze, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf

Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bisssicheren Maulkorb tragen.

- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Kosten einer Genehmigung richten sich nach dem ThürVwKostG.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (4) Genehmigte Plakate und Werbeträger sind bis zu dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt wieder zu entfernen.
- (5) Widerrechtlich angebrachte Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Malereien und Werbemittel jeder Art können auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe); für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (z. B. Fluglaternen).
- (4) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Verbrannt werden dürfen nur trockene, naturbelassene und unbehandelte Gehölze. Auch zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
- 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
- 4. von öffentlichen Straßen mindestens 50 m und
- 5. von der Grundstücksgrenze mindestens 5 m.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird:
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert:
 - 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

- 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt:
- 9. § 7 Absatz 3 gegen die festgelegten Zeiten verstößt;
- 10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- 11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- 12. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
- 13. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird;
- 14. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- 15. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bisssicheren Maulkorb führt:
- 16. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- 17. § 12 Absatz 5 fremde oder frei lebende (herrenlose) Katzen füttert;
- 18. § 13 verwilderte Tauben füttert;
- 19. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben;
- 20. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- 21. § 14 Absatz 3 Werbeträger nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden nicht innerhalb einer Woche entfernt;
- 22. § 14 Absatz 4 Plakate und Werbeträger nicht bis zu dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt entfernt;
- 23. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezeiten und/ oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- 24. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 25. § 16 Absatz 3 unbemannte Ballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, steigen lässt;
- 26. § 16 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- 27. § 16 Absatz 5 feuchtes, behandeltes oder sonstiges schadstoffhaltiges Material verbrennt;
- 28. § 16 Absatz 6 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,

- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m,
- d) von öffentlichen Straßen nicht mindestens 50 m und
- e) von der Grundstücksgrenze nicht mindestens 5 m entfernt sind;
- 29. § 17 sich in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
- 30. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält:
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

§ 22 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

VG "Oberes Sprottental", 13. März 2013

Barth Vorsitzende



Gemeinde Jonaswalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1/2013: Die Haushaltssatzung 2013 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde öffentlich beraten und hiermit beschlossen.

2/2013: Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2012 - 2016 lt. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV und § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO wird beschlossen.

3/2013: Die Niederschrift der Sitzung vom 18. Oktober 2012 wird bestätigt.

4/2013: nicht öffentlicher Teil 5/2013: nicht öffentlicher Teil 6/2013: nicht öffentlicher Teil

Die Gemeinde Jonaswalde vermietet

ab sofort: 2-Raum-Wohnung mit ca. 50,52 m² Wohnfläche, WC mit Bad/Dusche in Jonaswalde/OT Nischwitz, Nischwitz 55, Mietpreis nach Vereinbarung. Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Jonaswalde (montags, 16:30 bis 18:00 Uhr), Telefon: 0170 3103712 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", Frau Lange, Telefon: 034496 23016.

Gemeinde Löbichau

Amtliche Bekanntmachung

Dipl.-Ing. Torsten Hennebach, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Schöne Aussicht 31 in 04617 Lödla/OT Oberlöda gibt bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen gem. § 2 ThürVermGeoGDVO vom 29. Juli 2010 – GVBl. S. 262

In der Gemeinde Löbichau

Gemarkung Löbichau

- **Flur 2:** 36/2; 36/4; 39; 40/1; 40/2; 51/4; 82/2; 82/3; 82/4; 85/1; 85/3
- **Flur 3:** 87/3; 87/4; 90/5; 90/8; 90/9; 90/12
- **Flur 4:** 53/4; 53/5; 53/7; 53/9; 53/10; 53/13; 53/14; 61/1; 61/2; 61/4; 61/8; 61/9; 61/10; 65; 66/1; 66/2; 66/4; 67/2; 67/3; 67/5; 79/5; 96/1; 96/2; 96/3

Gemarkung Großstechau

- **Flur 1:** 11; 15; 16/4; 16/9; 16/10; 16/12; 17/1; 18; 36/9; 36/13;
- Flur 2: 42/1; 42/4; 42/7; 43; 44/1; 44/2; 44/3; 45/1; 45/3; 45/4; 45/5; 46/1; 46/3

wurde eine

- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVerm-GeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 11. April 2013 bis 11. Mai 2013

in den Räumen der

VG "Oberes Sprottental" Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

zu den Dienstzeiten

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

und/oder in der Vermessungsstelle

ÖbVI Torsten Hennebach, Schöne Aussicht 31, 04617 Lödla/OT Oberlödla

zu den Dienstzeiten:

Montag – Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 7:30 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung – Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. Torsten Hennebach - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur - Schöne Aussicht 31, 04617 Lödla / OT Oberlödla schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Oberlödla, den 22.03.2013

gez. T. Hennebach (ÖbVI)

Hinweis zu weiteren örtlichen Vermessungsarbeiten

"Flurbereinigungsverfahren Drosen"

Für den Zeitraum April - Mai (witterungsabhängig) sind weitere örtliche Vermessungsarbeiten für die Gemarkungen Drosen und Ingramsdorf geplant

(vgl. Amtsblatt vom 06.12.2012, S. 8).

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaften:

Gemarkung: Löbichau Lage: Am Hain 24

Flur: 1

Flurstücke: 17 94/3 Größen: 457 m² 309 m²

sowie in Kleinstechau baureif erschlossenes Land:

Gemarkung: Kleinstechau Lage: Am Wiesenrain

Flur: 1

Flurstücke: 13/16 13/17 Größe: 520m² 511m²

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 034496 23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Bekanntmachung

In der I. öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 1/I/2013 - Beschluss der Haushaltssatzung 2013

Beschluss Nr.: 2/I/2013 - Beschluss des Finanz- und Investplanes 2012 - 2016

Beschluss Nr.: 3/I/2013 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Pflegeheim" und Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Löbichau

Beschluss Nr.: 4/I/2013 - Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Pflegeheim" und Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Löbichau

Beschluss Nr.: 5/I/2013 - Zustimmung zum Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung im Rahmen der Errichtung des Solarparks Löbichau, 1. Bauabschnitt

Beschluss Nr.: 6/I/2013 - Zustimmung zum Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung im Rahmen der Errichtung des Solarparks Löbichau, 2. Bauabschnitt

Beschluss Nr.: 7/I/2013 - Zustimmung zum Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Löbichau und der SP Solarpark Löbichau Zweite GmbH & Co.KG zur Errichtung des Solarparks Löbichau/Beerwalde

Beschluss Nr.: 8/I/2013 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. Dezember 2012

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 3/2013 - Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 9. Januar 2013.

Nr. 4/2013 - Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 22. Januar 2013.

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 12. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 5/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Anliegerstraße im Ortsteil Lohma um den Teich wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung des Teilausbaus Beleuchtung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Beleuchtung;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 6/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Anliegerstraße im Ortsteil Lohma am Friedhof vom Abzweig Selkaer Straße bis zum Haus "Am Friedhof 2" wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung des Teilausbaus Beleuchtung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Beleuchtung;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 7/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Alte Straße im Ortsteil Lohma wie folgt abgerechnet wird:

- Die Fertigstellung des Teilausbaus Fahrbahn dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Fahrbahn;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 8/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass der Kessel im Ortsteil Lohma vom Grundstück "Alte Straße 4" bis "Kessel Nr. 9" wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung des Teilausbaus Fahrbahn und Straßenentwässerung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Fahrbahn und Straßenentwässerung;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 9/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Selkaer Straße ab Bahnübergang bis Haus Nr. 17 (Richtung Selka) im Ortsteil Lohma wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung des Teilausbaus Straßenoberflächenentwässerung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Straßenoberflächenentwässerung;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Hauptverkehrsstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 10/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Selkaer Straße ab Kreuzung Nöbdenitzer Straße bis Bahnübergang im Ortsteil Lohma wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme wird bestätigt;
- 2. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Hauptverkehrsstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 11/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Nöbdenitzer/Untschener Straße im Ortsteil Lohma wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung der Beleuchtung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Hauptverkehrsstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 12/2013 - Der Gemeinderat beschließt, dass die Bergstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 9/10 im Ortsteil Lohma wie folgt abgerechnet wird:

- 1. Die Fertigstellung des Teilausbaus Straßenoberflächenentwässerung dieser Anlage wird bestätigt;
- 2. Es erfolgt eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in folgende Teile: Straßenoberflächenentwässerung;
- 3. Die Anlage wird entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße eingestuft und nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet.

Nr. 13/2013 - Der Gemeinderat stimmt einer verzinslichen Stundung der einmaligen Beiträge gemäß § 7 b Absatz 1 ThürKAG in allen Fällen zu.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Stundungen gemäß § 7 b Absatz 2 und 6 ThürKAG bzw. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Verzicht zur Erhebung von Stundungszinsen wird auf den Bürgermeister, Herrn Reinhold, übertragen.

Zur Sicherung des Anspruchs wird bei einer Stundung über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus die Eintragung einer Sicherungshypothek gefordert.

Neuverpachtung der Teiche am Gemeindeamt

Die Gemeinde Nöbdenitz beabsichtigt ab 01.01.2014 die beiden Teiche, gelegen auf dem Flurstück 135/1, Flur 1 in der Gemarkung Nöbdenitz, neu zu verpachten.

Ortsansässige Pächtergemeinschaften sind besonders erwünscht und werden bevorzugt berücksichtigt. Voraussetzungen für die Pacht sind ein gültiger Fischereischein sowie die Erstellung eines Pflege-, Nutzungskonzeptes einschließlich des Uferbereichs (ca. 5 m ab Teichoberkante). Der Zugang des gesamten Teichareals muss zu jederzeit für die Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Die Vergabe richtet sich nach Pachtpreis und Konzept.

Aussagefähige Unterlagen sind

bis spätestens zum 31.05.2013

in der Gemeinde Nöbdenitz abzugeben.

Eine Übernahme des bestehenden Fischbesatzes ist möglich und kann im Nachgang mit dem derzeitigen Pächter direkt abgesprochen werden.

Gemeinde Posterstein

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. IV/1/2012

- 1. Der Beschluss Nr. V/1/2009 aus der Sitzung vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.
- 2. Als Vertreter/Stellvertreter der Gemeinde Posterstein in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" werden gemäß § 48 Abs. 2 ThürKO folgende Gemeinderäte bestellt:

Vertreter Stellvertreter
Stefan Jakubek Petra Nienhold
Bürgermeister Gemeinderat
Jens Hauffe Hans Müller
Gemeinderat Gemeinderat

Beschluss Nr. IV/2/2012

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Erläuterungsbericht des Jahres 2008 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- 3. Die Jahresrechnung 2008 wird zur örtlichen Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Altenburger Land übergeben.

Beschluss Nr. IV/3/2012 - nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV/4/2012 - Die Niederschrift der Sitzung vom 18. September 2012 wird bestätigt.

Beschluss Nr. IV/5/2012 - nicht öffentlicher Teil

Gemeinde Thonhausen

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 25. Februar 2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

III/1/2013 - Die Niederschrift der Sitzung vom 28. Januar 2013 wird bestätigt.

III/2/2013 - Die Vergabe zur Sanierung der Eingangstreppe, Neubau Auffahrtsrampe, im Bürgerhaus Thonhausen erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Häusner Bau GmbH, Morgensonne 6, 07580 Braunichswalde, mit einer Bruttosumme von 12.864,13 Euro.

III/3/2013 - Die Vergabe zum Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Thonhausen erfolgt nach beschränkter Ausschreibung an die Firma A. Havenstein, Elektromeister, Jonaswalde 26 in 04626 Jonaswalde mit einer Bruttosumme von 31.282,09 Euro.

Werte Bürger der Gemeinde Thonhausen,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2013 die Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erhöht. Diese treten zum 12. März 2013 in Kraft und werden hiermit bekannt gegeben.

2. Änderung der Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thonhausen

- Feuerwehrhaus, Sportpark, Bürgerräume -

Der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen hat in seiner Sitzung vom 11. März 2013 nachstehende Entgelte für die öffentlichen o. g. Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 2 Entgelte wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Benutzung des Sportparks werden erhoben:
- a) komplette Nutzung des Parks inkl. Gebäude 150,00 Euro/Tag

b) Gebäude mit Küche 80,00 Euro/Tag

Bei Aufstellung eines Festzeltes werden weitere 40,00 Euro/Tag erhoben.

Die Benutzung durch Vereine von Thonhausen und seinen Ortsteilen erfolgt gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei ist die Benutzung der Sportanlagen für die Bürger der Gemeinde Thonhausen.

- (2) Für die Benutzung des Feuerwehrhauses in Wettelswalde werden erhoben:
- a) Nutzung des Raumes 80,00 Euro/Tag

Die Benutzung durch Vereine von Thonhausen und seinen Ortsteilen erfolgt gebührenfrei.

- (3) Für die Benutzung der Bürgerräume werden erhoben:
- a) Nutzung der Räume mit Küche 80,00 Euro/Tag Eine Vermietung der Räume erfolgt nur insgesamt.

Die Benutzung durch Vereine von Thonhausen und seinen Ortsteilen erfolgt gebührenfrei.

Diese Änderung tritt einen Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Thonhausen, 11. März 2013

Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Vollmershain

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain am 13. Februar 2013 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. März 2013 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Vollmershain (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. März 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain in seiner Sitzung am 13. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vollmershain vom 17. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Im § 5 Abs. 8 Nr. 2 a) a. werden die Worte "wirtschaftlich nutzbaren" gestrichen.

§ 10 Fälligkeit wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Die Beitragsschuld wird in Höhe eines Betrages bis einschließlich 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 2.000 Euro, wird der Teilbetrag in Höhe von 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides sowie der Restbetrag ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 3.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate sowie ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 4.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate, ein Jahr sowie zwei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 5.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei

Monate, ein Jahr, zwei Jahre sowie drei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag vier Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld mehr als 5.000 Euro, wird der Betrag in fünf gleich hohen Jahresbeträgen jeweils drei Monate, ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre sowie vier Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 besteht die Möglichkeit, den festgesetzten Beitrag mit einer einmaligen Leistung zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vollmershain, 21. März 2013

Junghanns, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Junghanns, Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat aufgrund der §§ 55 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) für den Freistaat Thüringen in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung vom 21. Dezember 2011 (GVBl S. 532) folgende Haushaltssatzung erlassen, die nach Würdigung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Altenburger Land vom 1. März 2013 AZ: 092.hei.445/2013 hiermit bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Gemeinde Vollmershain (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Vollmershain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 372.965 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.296 € ab.

υ.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von $0 \in \text{vorgesehen}$.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

8 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Vollmershain, den 07.03.2013 Gemeinde Vollmershain

Junghanns, Bürgermeister



Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **08.04.2013 - 23.04.2013** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, in der Kämmerei zur Verfügung.

Vollmershain, den 07.03.2013

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

45/VIII/2012 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Oktober 2012, öffentlicher Teil

45a/VIII/2012 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Oktober 2012, nicht öffentlicher Teil

46/VIII/2012 - Zustimmung zur 2. Änderung der Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wildenbörten

47/VIII/2012 - Beschluss zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht

48/VIII/2012 - Zustimmung zur Baumfällung

49/VIII/2012 - Zustimmung zum Sanierungskonzept der Envia

50/VIII/2012 - Ablehnung eines Antrages auf Grundstücksausgleich im Rahmen des Straßenbaus in der Ortslage Wildenbörten

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Pressemitteilung Burg Posterstein

Sonderausstellungen

• 31. März bis 26. Mai - Alf Stolze - Grafik

• ab 21. März - **Jean Pauls Orte** - Litfaßsäulenausstellung zu seinem 250. Geburtstag im Jahr 2013. 250 Jahre Jean Paul – Ein Projekt des Vereins "Jean Paul 2013 e. V.", der zentralen Organisationsplattform des Jubiläumsjahres:

Neuauflage: **Löbichauer Sommer** - Impressionen aus dem Musenhof der Herzogin von Kurland Jean Paul in Löbichau, Museum Burg Posterstein, 2013 ISBN-Nummer: 978-3-86104-091-0, Preis: 8,00 Euro

12. Mai 2013 - **Internationalen Museumstag** Aktionen für Kinder, Führungen und Lesung im Museum Burg Posterstein

18. bis 20. Mai, Pfingsten

8. Ritterturnier und Mittelalterspektakel

Ausstellungen - In den barocken Räumen werden Ausstellungen zur Geschichte der Region gezeigt. Hier trifft man auf bekannte Persönlichkeiten wie Thumbshirn, Seckendorff oder Lindenau, aber auch auf Bauern, Burgherren und Pioniere der Industrialisierung. Einen besonderen Ausstellungskomplex bildet die Exposition zur Geschichte des Musenhofes der Herzogin von Kurland. Dieser Salon im nahe gelegenen Schloss zu Löbichau war einer der interessantesten seiner Art um 1800.

Burgkirche - Unbedingt sehenswert ist die Burgkirche mit dem einmaligen barocken Schnitzwerk des Johannis Hopf von 1689. Besichtigung während der Öffnungszeiten: 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr.

Angebot für Gruppen: Führung – durch Burgkirche und Burg - Dauer: ca. 1 Stunde, Voranmeldung erforderlich, individuelle Vereinbarungen sind möglich.

Öffnungszeiten

März bis Oktober:

Dienstag – Samstag: 10:00 – 17:00 Uhr Sonntag/Feiertag: 10:00 – 18:00 Uhr

Museum Burg Posterstein Burgberg 1 | 04626 Posterstein Tel: 034496 22595

Mail: museum@burg-posterstein.de Internet: www.burg-posterstein.de

Burg Posterstein

bei Facebook und Twitter

Unser Blog:

www.burgposterstein.wordpress.com



Kunst- und Kräuterhof Posterstein

Sa, 20.04.2013, ab 10:00 Uhr – Wandern in die Frühlingskräuter. Treff: 10:00 Uhr Parkplatz Marktkauf Nobitz. Sammeln der Frühlingskräuter. 12:00 Uhr Fahrt zum Kräuterhof Posterstein. Wir verarbeiten die ersten Kräuter im Mittagessen. 14:00 Uhr Info über die gesammelten Kräuter und wir fertigen ein Pesto und Kräuterfrischkäse an. Fahrt mit eigenem Pkw, bitte Wechselschuhe, 2 kleine Gläser und 1 kleinen Korb mitbringen. Preis pro Pers. 35 € inkl. Mittag und Lebensmittel. Wer keinen fahrbaren Untersatz hat, bitte trotzdem melden, es können bestimmt Fahrgemeinschaften gebildet werden. Ende immer gegen ca. 17:00 Uhr.

Mi, 01.05.2013, ab 10:00 Uhr – Für alle Familienausflügler, Wandersleut und Drahtesellenker von Enkel bis Uroma (Opas natürlich auch): Schauen Sie rein zum Entspannen und Genießen im Hof, Kneipchen und auf der Gartenterrasse, Kinderspielwiese und beim Ponyreiten im Garten. Atelierladen offen und Kräutergarten zu besichtigen. Fürs leibliche Wohl gibt's Herzhaftes vom Rost und aus dem Hexenkessel, hausgebackenen Kuchen sowie hausgemachte Maibowle und andere Leckereien mit Kräutern.

Mi, 08.05.2013, 19:00 Uhr – Harmony-Treffen. Ganzheitliche Energieharmonisierung mit der Harmony-Technologie. Der Entwickler Joachim M. Wagner erläutert, wie man mit einfachsten Mitteln ganzheitliche, also naturverwandte Verbesserungen der Energiequalität am Körper, im Haus mittels Raumharmonisierung, im Auto, beim Trinkwasser, bei Elektrosmog u. a. erzielt. Spezielles Thema des Abends: noch offen. Bitte anmelden! 18:00-19:00 Uhr auch kl. Imbiss möglich.

Info und Anmeldung

unter Telefon: 034496 23402 email: auenhof@freenet.de

Gebühr ist bei Anmeldung zu zahlen, Rückerstattung bei Absage: ab 14 Tage vorher 50 %, 3 Tage vorher keine.





Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag! Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen

	Gemeinde Heukewalde			Hummel, Renate	26.04.	73 Jahre
	Härtling, Margarete	04.04.	83 Jahre	Scheffler, Helene	30.04.	83 Jahre
	Günzel, Wolfgang	20.04.	75 Jahre	Gemeinde Posterstein und	d Ortsteile	
	Bachmann, Lianne	20.04.	78 Jahre	Lange, Anneliese	02.04.	75 Jahre
	Kriebitzsch, Karl Heinrich	21.04.	79 Jahre	Sachse, Dieter	06.04.	79 Jahre
	Seiler, Margot	30.04.	82 Jahre	Franke, Helmut	07.04.	70 Jahre
	Gemeinde Jonaswalde und	d Ortsteile		Metz, Ursula	11.04.	76 Jahre
	Brauer, Verene	01.04.	91 Jahre	Piske, Marianne	28.04.	83 Jahre
	Bachmann, Achim	01.04.	76 Jahre	Gemeinde Thonhausen ur	ıd Ortsteile	•
	Weber, Herbert	05.04.	75 Jahre	Drese, Inge	01.04.	75 Jahre
	Gollan, Hildegard	06.04.	77 Jahre	Schumann, Hartwig	02.04.	75 Jahre
	Peziak, Alfons	09.04.	74 Jahre	Seiler, Annemarie	06.04.	87 Jahre
	Gerhardt, Liane	11.04.	83 Jahre	Gotsche, Christa	08.04.	78 Jahre
	Etzold, Achim	17.04.	73 Jahre	Bürger, Lieselotte	11.04.	79 Jahre
	Piehler, Hartmut	18.04.	70 Jahre	Müller, Ruth	17.04.	76 Jahre
	Härtling, Karl	24.04.	77 Jahre	Bachmann, Lisbeth	20.04.	80 Jahre
	Härtling, Marianne	26.04.	76 Jahre	Rohn, Gerhard	24.04.	75 Jahre
	Brauer, Anni	27.04.	74 Jahre	Schnelle, Dieter	25.04.	74 Jahre
	Gemeinde Löbichau und	Ortsteile		Kosak, Bernhard	25.04.	75 Jahre
	Jahn, Wolfram	01.04.	73 Jahre	Neumärker, Erwin	29.04.	82 Jahre
	Doering, Karl-Heinz	06.04.	83 Jahre	Koch, Renate	30.04.	71 Jahre
	Rutte, Eva	07.04.	70 Jahre	Dörr, Gerda	30.04.	74 Jahre
	Kretschmer, Willi	11.04.	75 Jahre	Mähler, Wolfgang	30.04.	74 Jahre
	Rietze, Iris	11.04.	76 Jahre	Gemeinde Vollmershain		
	Hermann, Karlheinz	16.04.	70 Jahre	Matting, Hannelore	11.04.	79 Jahre
	Hütter, Jürgen	17.04.	73 Jahre	Jahn, Lothar	25.04.	73 Jahre
	Schulze, Rita	28.04.	81 Jahre	Gerth, Edith	30.04.	73 Jahre
	Gemeinde Nöbdenitz und	Ortsteile		Lehmann, Maria	30.04.	77 Jahre
Zetzsche, Annerose 07.04. 73 Jahre		Gemeinde Wildenbörten	und Ortstei	ile		
	Müller, Werner	07.04.	75 Jahre	Schmidt, Helga	01.04.	82 Jahre
WAR I	Wähler, Doris	08.04.	76 Jahre	Thieme, Edith	11.04.	81 Jahre
	Olischer, Elfriede	14.04.	75 Jahre	Taubert, Kurt	22.04.	70 Jahre
	Rüger, Horst	16.04.	83 Jahre	Bräutigam, Ruth	22.04.	92 Jahre
	Kretzschmar, Sieglinde	20.04.	73 Jahre	Klaus, Renate	25.04.	76 Jahre
	Schnelle, Renate	21.04.	73 Jahre	Olischer, Eva	27.04.	84 Jahre
	Franke, Dietmar	21.04.	76 Jahre	Etzold, Achim	28.04.	65 Jahre
	Koch, Gudrun	25.04.	70 Jahre	Faustmann, Klaus-Peter	28.04.	71 Jahre

Mitteilung der Gemeindewerke "Oberes Sprottental"

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Zeitraum **April bis Juni 2013** findet im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" der turnusmäßige Austausch der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeindewerke "Oberes Sprottental" statt. **Wir bitten um Beachtung.****Ronneburger, Werkleiter**

Rus den Gemeinden der VG "Oberes Sprottental"



Gemeinde Heukewalde

Ich kann es kaum glauben, aber es ist wirklich wahr, auch mich hat nun

die 50 ereilt.

Nun ist das schöne Fest verklungen, doch mit Freude denke ich daran zurück.

Mein Dank geht an all die Gratulanten, die sich viel Mühe gemacht haben, besonders meine Familie, die lieben Verwandten, Freunde, Nachbarn, die Gemeinderatsmitglieder, die Kameraden der FFw Heukewalde, Frau Barth und den Bürgermeistern der VG "Oberes Sprottental".

Ein besonderer Dank für die gute Bewirtung gilt Christine, der Fleischerei Wunder Blankenhain und der Agrargenossenschaft Thonhausen.

Maik Piewak



Gemeinde Jonaswalde

"80 Jahre" Freiwillige Feuerwehr Nischwitz

Nur wer in Not ist, weiß die Hilfe der Gemeinschaft zu schätzen. Brände und Naturkatastrophen zählten seit jeher zu den größten persönlichen Nöten.

Anfang der 1930er Jahre entwickelte sich bei den Bürgern von Nischwitz die Erkenntnis, die Organisation der Brandbekämpfung auf ein höheres Niveau zu bringen. In mehreren Beratungen der Einwohner zeichnete sich allmählich das Bild einer Freiwilligen Feuerwehr ab. So kam es am 28. November 1933 zur Gründung der Feuerwehr Nischwitz. Aus Spendenmitteln wurde eine erste Handdruckspritze gekauft und im Gerätehaus des Ortes untergebracht. Durch zahlreiche Übungen war bald eine gut organisierte Feuerwehr aus aktiven Einwohnern entstanden.

In den folgenden Jahren wurde der Ausbildungsstand ständig verbessert. Der Zweite Weltkrieg ging aber nicht spurlos an unserer Wehr vorbei. Um die ständige Einsatzbereitschaft abzusichern, leisteten elf Feuerwehrhelferinnen in den Kriegsjahren eine verantwortungsvolle Arbeit. Diese waren maßgeblich 1945 bei den Löscharbeiten des Großbrandes im alten Gasthof in Nischwitz beteiligt. Auch die technische Ausrüstung wurde weiter verbessert. So erhielt die Wehr 1943 bereits eine Motorspritze des Typs TS8.

Ein neuer Aufschwung für unsere Wehr begann nach dem Zweiten Weltkrieg. Zahlreiche neue Mitglieder stärkten die Reihen der Wehr und leisteten aktiv ihren Dienst. Das Pflichtbewusstsein bewirkte, dass nach kurzer Zeit eine hohe Einsatzbereitschaft erreicht wurde. Bei verschiedenen Bränden im Dorf wurde die Schlagkraft der Wehr unter Beweis gestellt, so auch 1976 bei dem großen Waldbrand. Bereits 1958 wurde durch die tatkräftige Hilfe aller Kameraden das Feuerwehr-Gerätehaus fertig gestellt und seiner Bestimmung übergeben.

In der Wendezeit formierte sich die Freiwillige Feuerwehr neu, um weiterhin den vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können. Den Anforderungen stellte man sich durch eine bessere Ausbildung der Kameraden und der Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände. Dazu zählte vor allem das Kleinlöschfahrzeug KLF, das 1995 der Truppe nach Umbauarbeiten des Gerätehauses übergeben wurde. Auch im Feuerwehrsport, im Löschangriff, nahmen die Nischwitzer an zahlreichen Ausscheiden teil und brillierten dabei mit guten und sehr guten Leistungen.



Aber nicht nur als Helfer in der Not hat sich unsere Freiwillige Feuerwehr in den letzten 80 Jahren bewährt, sondern sie war auch schon immer Motor des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens für alle Bürger unseres Dorfes.

Dies ist uns Grund genug, um dieses 80-jährige Jubiläum unserer Feuerwehr am 1. und 2. Juni in Nischwitz gebührend zu feiern. Zu dieser Veranstaltung möchten wir Sie hiermit schon recht herzlich einladen. Das Veranstaltungsplakat dazu finden Sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes.

(Auszug aus der Dorfchronik)

Nischwitzer Maibaumsetzen am 30.04.2013 um 18:00 Uhr am Feuerwehrhaus

Alle Nischwitzer und Gäste sind herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl wird wieder ausreichend gesorgt sein.

17:30 Uhr – Schmücken des Maibaums durch die Nischwitzer Kinder, danach Freigabe der Hüpfburg 18:00 Uhr – Aufstellen des Maibaums und gemütliches Beisammensein mit Musik

20:30 Uhr – Lampionumzug für unsere Kleinen durch Nischwitz

Für alle Vereinsmitglieder und Helfer!

Der Aufbau findet am 30.04.2013 und 16:00 Uhr statt. Aufräumen und Abbau erfolgen am 1. Mai um 09:30 Uhr

Feuerwehrverein Nischwitz

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde - Kirchennachrichten April 2013 -

- Kirchennachnichten

Monatsspruch:

"Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar." (Kolosser 2,6-7)

Gottesdienste

7. April 2013, Sonntag - Quasimodogeniti

09:00 Uhr Gottesdienst in Nischwitz 10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

14. April 2013, Sonntag - Miserikordias Domini

09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde 10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde

21. April 2013, Sonntag - Jubilate

09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen 10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

28. April 2013, Sonntag - Kantate

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

5. Mai 2013, Sonntag - Rogate

09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde 10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre: jeweils dienstags, 15:30 Uhr in Nischwitz: 16.04.

Vorkonfirmanden: jeweils mittwochs, 17:00 Uhr in Mannichswalde: 17.04.

Konfirmanden: jeweils donnerstags, 17:00 Uhr in Thonhausen: 18.04. + 02.05.

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr *Posaunenchor:* montags, 18:00 Uhr in Nischwitz und nach Absprache *Frauenkreis:* Freitag, 12.04.,

15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof

Samstagsclub:

13.04. + 04.05., 09:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Gemeindekirchenratswahl

Im Namen der Kirchgemeinderäte möchte ich darauf hinweisen, dass am 06.10.2013 die Gemeindekirchenratswahlen 2013 in Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde stattfinden werden. Unsere Kirchgemeinden leben von dem Mittun und dem Engagement der Gemeindeglieder vor Ort. Die Kirchenältesten leiten die Gemeinde und sie bestimmen die Mitglieder der Kreissynode. Sie alle sind gefragt, zu überlegen, als Kirchenälteste oder Kirchenältester zu kandidieren. Sie können Vorschläge im Pfarramt Thonhausen oder beim Kirchenältesten Ihrer Kirchgemeinde einreichen. Wir sollten alle im Oktober von unserem Wahlrecht Gebrauch machen und so dem Gemeindekirchenrat durch eine hohe Wahlbeteiligung den Rücken stärken und ihm zeigen, dass wir seine Arbeit wertschätzen. Sind Sie am 06.10. verhindert, können Wahlbriefunterlagen beantragt werden. Informationen zur Gemeindekirchenratswahl und der damit verbundenen Kampagne "Sie haben die Wahl" finden Sie auch auf der Internetseite: www.wahlen-ekm.de.

Weitere Termine bitte dem Lokalteil "Thonhausen" oder www.ks-thonhausen.de entnehmen!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau



Der Feuerwehrverein lädt ein ...

... am Dienstag, dem 30.04.2013, ab 18:00 Uhr

zum Maibaumsetzen am Spritzenhaus

mit der Schalmeinkapelle Löbichau

 Verkauf von Rostern, Steaks, Getränken und vielem mehr

... am Mittwoch, dem 01.05.2013



zum "Tag offenen Tür" am Maifeiertag im Spritzenhaus

 ab 11:00 Uhr ist bestens für das leibliche Wohl gesorgt

- ab 11:30 Uhr gibt es die ersten leckeren Mutzbraten von der Feuerwehr
- Roster und Getränke

Ein Besuch lohnt sich!



Auf zur 3. Runde des "Löbichauer Haldenlaufes"

Auch wenn es bis zum 15. Juni 2013 noch etwas Zeit ist, die Vorbereitung des 3. Löbichauer Haldenlaufes läuft bereits auf Hochtouren. Dank zahlreicher Sponsoren, allen voran die VR-Bank Altenburger Land, ist das jährliche Laufangebot der Gemeinde Löbichau auf einem guten Weg, sich zu einem sportlichen Ereignis in der Region zu entwickeln.



Symbolische Scheckübergabe der VR-Bank Altenburg Land zur Unterstützung des 3. Löbichauer Haldenlaufs

Laufen ist keine Frage des Alters! Sechs Distanzen bis zu 12,7 km werden auch dieses Jahr wieder für alle Altersklassen angeboten. Insbesondere unsere zwei Kinderläufe unterstützt zum 3. Löbichauer Haldenlauf tatkräftig die VR-Bank Altenburger Land und hat sich zusammen mit dem Veranstalter für die jüngsten Teilnehmer eine Überraschung ausgedacht. Zum 3. Löbichauer Haldenlauf anmelden kann man sich bereits per Internet auf der Haldenlaufseite www.haldenlauf.de oder in der Gemeinde Löbichau.

Die Hirten und Hirtenhäuser von Ingramsdorf und Drosen

Schon seit dem 13. Jahrhundert war es verboten, das Vieh einzeln auf die Weide zu treiben. Diese Aufgabe erledigte ein Gemeindehirte für alle Bauern. Er wurde auch Hüther oder Hutmann genannt, also derjenige, der hütet. Der Hirte hütete die Schafe, Kühe, Schweine und Gänse der Bauern, sobald es im Frühling die Witterung zuließ und im Herbst, so lange es möglich war. Dafür durfte er das Hirtenhaus als Wohnstatt nutzen und erhielt ein geringes Dienstgeld von der Gemeinde sowie einen Anteil an den erzeugten landwirtschaftlichen Produkten der einzelnen Bauern. Diese Entlohnung wurde Hirtenschutt genannt, also die "ausgeschütteten" Gelder und Naturalien. Zu Weihnachten und den Markttagen erhielt er noch eine besondere Gabe, z. B. Weihnachtsbrote. 1690 wurden die Gemeinden Drosen und Ingramsdorf aufgrund der häufigen Zänkerein dort vom fürstlichen Amt in Altenburg angewiesen, keinen Hirten ohne

Amtserlaubnis und Untersuchung seines vorigen Verhaltens mehr anzunehmen. Sein Lohn sollte nach der Anzahl der Hufen oder Acker an Feldern und Wiesen festgelegt und dem Amt gemeldet werden.

Das Hirtenhaus von Ingramsdorf befand sich von Großstechau kommend nach dem Ortseingang auf der rechten Seite und trug die Hausnummer 2. Die Gemeinde war für seine Unterhaltung zuständig und bezahlte 2 Groschen an die Brandkasse für das Gebäude. Nachdem es um 1850 keinen Dorfhirten mehr gab, weil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Viehtrieb entfallen war, vermietete die Gemeinde es an bedürftige Einwohner oder Reisende.

Noch 1927 lehnte die Gemeinde den Antrag ab, elektrisches Licht in diesem Haus zu verlegen, erhöhte aber die Miete auf 100 M jährlich.

Das Haus wurde ohne Not 1975 abgerissen, obwohl es sich nicht in einem schlechten Bauzustand befand.



Das Hirtenhaus von Drosen scheint 1844 neu errichtet worden zu sein. 1867 ließ die Gemeinde es schätzen und verkaufte es. Während des Zweiten Weltkrieges diente das Gebäude als Unterkunft für französische Kriegsgefangene. Später wohnten hier Umsiedlerfamilien.

Heute handelt es sich um das Haus Reichstädter Str. 16 in Drosen.



Dorit Bieber

Hier sind die Kleinsten die Größten!

In der Woche vom 11. bis 14. März 2013 führten die Grundschule "Theodor Körner" und die Kindertagesstätte "Frechdachs" Großstechau ein gemeinsames Zirkusprojekt durch. Die Zirkusfamilie Hein vom Zirkus Mabema Versaje übte mit den Kindern von Montag bis Mittwoch, wobei die Grundschüler und Schulanfänger zwischen folgenden Angeboten wählen konnten: Taubenrevue, Ziegendressur, Zaubern, Jonglieren, Akrobatik, Seiltanz, Clowns, Fakire, Schlangenmädchen. Mit den 3 bis 5-jährigen Kindern wurde ein Tüchertanz eingeübt.





Alle Kinder waren mit großem Interesse, mit Spaß und Freude bei der Sache. Am Dienstag erhielt jeder sein tolles Kostüm und am Mittwochvormittag startete die Generalprobe. Die Premierenvorstellung, die schon lange vorher ausverkauft war, fand am gleichen Abend statt. Mit zwei weiteren Vorstellungen begeisterten die Kinder das Publikum noch einmal am Donnerstag. Der Schulförderverein sorgte für die Verköstigung der kleinen Künstler.

Aber schon lange im Voraus beschäftigten sich Förderverein, Lehrer, Erzieher und technische Kräfte der Schule mit der Organisation dieses Projektes, das einen besonderen Höhepunkt im Jahr unseres 150-jährigen Schulbestehens bilden soll. Sehr nahe lag es da auch, die Kindertagesstätte, die im ehemaligen Schulgebäude untergebracht und unmittelbarer Nachbar der Grundschule ist, mit einzubeziehen.

Unser Dank geht an alle, die uns bei diesem Projekt unterstützt haben: Gemeinde, Feuerwehr und Sportverein Löbichau, Firma TKS Drosen, Agrargenossenschaft Nöbdenitz, Bäckerei Reichardt, Telba Beerwalde.

Sponsoren zur Finanzierung des Projektes waren:

Firma Koch Nöbdenitz, Karl-Heinz Hermann GmbH Beerwalde, Nicolaus & Partner Nöbdenitz, Meisterbetrieb Eberhard Pohle Löbichau, KKH, Frau Beate Schaaf Leipzig

M. Siebert und Förderverein

Kindertagesstätte "Frechdachs"



Mabema Versaje -Eine Woche voller Magie

Wie gut, dass unser derzeitiges Quartalsthema "Narredei und Zirkuswelt" lautet.

Denn echte Zauberer durften wir vom 11. bis 15.03.2013 in der Grundschule Großstechau erleben. Der Projektzirkus der Zirkusfamilie Hein war zu Gast und wir "Frechdachse" durften mit dabei sein.





Ihre Zauberkunst bestand nicht nur aus vielen Tricks - nein, mit ihrer Gelassenheit, ihrem Talent und ihrer unendlichen Geduld haben sie uns, die Kinder und Erzieherinnen der Kita "Frechdachs", verzaubert. So wurden aus kleinen, frechen Strolchen und quirligen Schnatterinchen geduldige Ziegendompteure, stolze Zauberer, professionelle Jongleure, lustige Clowns und supertolle Tuchtänzer. Und das alles nach nur einem Tag Übung.

Denn am Dienstag stand schon die Kostümprobe an und am Mittwoch blieb nur die Generalprobe, bevor am Abend die erste von drei Galavorstellungen startete. Wir wollen Ihnen hier nicht erzählen, was Sie alles verpasst haben, denn wer nicht da war, hat was verpasst!



Obwohl wir am Anfang recht skeptisch waren, sind wir heute sehr froh darüber, dass wir dabei sein durften.

Wir Erzieherinnen der Kita "Frechdachs" möchten uns auf diesem Wege bei dem Förderverein und allen Kollegen der Grundschule bedanken, die uns ermöglicht haben, an dieser Projektwoche teilzunehmen.

Ein Erlebnis, das wir großen und kleinen "Frechdachse" so schnell nicht vergessen werden.

Die großen und kleinen "Frechdachse"

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau - Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im April 2013

Sonntag, den 07.04.2013

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Sonntag, den 14.04.2013

10:00 Uhr Vorstellung der Konfirmanden mit Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Bibelwoche: vom 15.04 bis 18.04 jeweils 18:00 Uhr

Montag, den 15.04.2013

in Beerwalde mit Pfarrer Götz

Dienstag den 16.04.2013

in Großstechau mit Frau Wallat und Anke Oßwald

Mittwoch, den 17.04.2013

in Beerwalde mit Pfarrer Eisner

Donnerstag, den 18.04.2013

in Ingramsdorf mit Pfarrer Wiegand

Wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

Johannes 11.25

Lust auf Laufen?

Warum dann nicht WISMUT beim 3. Löbichauer Haldenlauf



Die Gemeinde Löbichau lädt zum 3. Löbichauer Haldenlauf ein - ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde.

Veranstalter: Gemeinde Löbichau unter der Schirmherrschaft der WISMUT GmbH

Wann: 15.06.2013 (ab 10:00 Uhr)

Start und Ziel am Förderturm Löbichau Ablaufplan mit Startzeiten / Strecken / Startgebühr:

10:00 Uhr	0,4 km Bummilauf bis 7 Jahre	keine Gebühr	
10:15 Uhr	1,1 km Kinderlauf 8 - 12 Jahre	keine Gebühr	
10:45 Uhr	Siegerehrung der Kinder- und Jugendläufe		
11:00 Uhr	3,3 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahre	3 €
11:00 Uhr	8,5 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahre	5 €
11:00 Uhr	12,7 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahre	7€
11:00 Uhr	8,5 km (Nordic) Wal ab 7 Jahre	king ab 16 Jahre	5 €
gegen ca. 12	2:30 Uhr		
	Siegerehrung der Lät 8,5 km und 12,7 km	ufe über 3,3 km,	

Anmeldung: Anmeldung per E-Mail oder Post (siehe Veranstalter) bis 12.06.2013. Nachmeldung bis 30 min vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr: 2 €). Die Startgebühr ist am Wettkampftag bei Abholung der Startnummer zu entrichten.

Startnummer: Die Ausgabe der Startnummern erfolgt am Veranstaltungstag im Start-/Zielbereich am Förderturm Löbichau in der Zeit von 09:00 Uhr bis Meldeschluss.

Siegerehrungen: Die Siegerehrungen erfolgen laut Ablaufplan. Die Erstplatzierten des jeweiligen Laufes erhalten Urkunden oder kleine Sachpreise.

Ergebnisse: Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Urkunden können über das Internet ausgedruckt werden. Eine gesonderte Zusendung erfolgt nicht.

Medizinische Betreuung: Die medizinische Betreuung wird von einem Sanitätsdienst abgesichert. Im Bedarfsfall wird ein Rücktransport organisiert.

Anfahrt/Parkmöglichkeiten: Die Anfahrt erfolgt über die B7 aus Richtung Ronneburg bzw. aus Richtung Schmölln bis zum Abzweig Löbichau über Kleinstechau nach Löbichau. Parkmöglichkeiten bestehen in der Ortslage Löbichau und sind per Ausschilderung erreichbar.

Ihr Gemeindekirchenrat

"Hier ist der Start, dort das Ziel. Dazwischen musst Du laufen!"

Mit dem Ausspruch von Emil Zatopek sind alle Läufer, die, die es werden wollen sowie Zuschauer herzlich zum Löbichauer Haldenlauf eingeladen. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung wird gesorgt.

Mehr Informationen und die Anmeldung sind im Internet unter <u>www.haldenlauf.de</u>, auf den Internetseiten der Gemeinde Löbichau <u>www.gemeinde-loebichau.de</u> oder der AG Bergbaufolgelandschaft <u>www.bbfl.de</u> zu finden. Anmeldungen sind auch direkt in der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Str. 33, 04626 Löbichau, möglich.

Teilnahmebedingungen

Mit meiner Teilnahme an den Läufen des Löbichauer Haldenlaufes erkenne ich den vollumfänglichen Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeder Art an.

Ich werde weder gegen den Veranstalter, Sponsoren noch den Schirmherr des Laufes Anspruch erheben, sollten mir durch meine Teilnahme am Lauf Schäden oder Verletzungen entstehen.

Ich bestätige, dass mein Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des Wettkampfes entspricht. Ich bin einverstanden, dass ich aus dem Rennen genommen werde, wenn ich Gefahr laufe, mich gesundheitlich zu schädigen.

Ich erkläre mich außerdem damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten sowie die von mir anlässlich meiner Teilnahme am Löbichauer Haldenlauf gemachten Interviews, Fotos und Filmaufnahmen im Rahmen der Berichterstattung und zu Werbezwecken der Veranstaltung ohne Vergütungsansprüche genutzt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich die Startnummer an keine weitere Person weitergeben darf.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen an.

Datum
Unterschrift,
bei Minderjährigen zzgl. Erziehungsberechtigter

Anmeldung zum 3. Löbichauer Haldenlauf am 15.06.2013

Bitte in Druckschrift ausfüllen				
Name, Vorname				
Straße und Hausnummer				
Postleitzahl	Wohnort			
Geburtsdatum	Verein (*)			
Telefonnummer (*)	E Mail Adrassa (*)			
(*) optional	E-Man-Auresse ()			
· · ·	mmilauf			
0,4 km Bummilauf 1,1 km Kinderlauf				
3,3 km Lauf				
8,5 km Lauf				
☐ 12,7 km Lauf 8,5 km (Nordic) Walking				
6,3 KIII (N	ordic) warking			
Bitte senden Sie Ihre	Anmeldung an:			
Gemeinde Löbich	au			
Beerwalder Straße 33				
04626 Löbichau				
oder per E-Mail an: info@haldenlauf.de				



Gemeinde Nöbdenitz

Information des Thüringer Landesamtes für Statistik

Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2013

(Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte)

Im Jahr 2013 wird im gesamten Bundesgebiet monatlich eine 1 %-Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensuserhebung) durchgeführt.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durch-

führung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 - MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. 1 S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. 1

S. 2578) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. 1 S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. 1 S. 2246) sowie der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (ABI. EG Nr. L 77/3).

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 (GVBI. S. 516) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBI. S. 27) sowie dem Statistikgeheimnis gemäß § 16 BStatG.

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie eventuell zu der o. g. Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Die bevorstehende Befragung wird den betreffenden Haushalten schriftlich angekündigt. Es besteht Auskunftspflicht.

Maibaumsetzen



Der SSV Traktor Nöbdenitz e. V. lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum traditionellen Maibaumsetzen für

Montag, den 1. Mai 2013, um 14:00 Uhr

auf dem Parkplatz an der Kegelbahn herzlich ein.

Die Kinder der Kindertagesstätte "Nemzer Rasselbande" umrahmen das Maibaumsetzen mit einem kleinen Programm.

Für Speisen und Getränke wird in bewährter Weise gesorgt.

Junghanns, Vereinsleiter

Maibaumsetzen 2013 FW Untschen

Termin: Dienstag, den 30.04.2013

Ort: Spritzenhaus Lohma

Beginn: **17:00 Uhr**

17:00 Uhr Schmücken des Maibaums

durch Kinder

18:00 Uhr Setzen des Maibaums

18:15 Uhr Maifeier

Eintritt frei!

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Es lädt ein der Feuerwehrverein Untschen e. V.

Volkssolidarität Nöbdenitz

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität,

wir wollen die Ostereier im Garten suchen. Deshalb verschieben wir unsere Osterfeier auf den 23.04.2013 um 14:00 Uhr. Dazu laden wir alle Mitglieder und Freunde herzlich ein.

Im Mai vergangenen Jahres fand unser erster Tanznachmittag statt. Viel Freude und Zustimmung gab es damals dazu. Daher wiederholen wir gerne unseren Maitanz unter dem Motto "Ü 50" **am 21. Mai 2013.** Wir laden alle Tanz- und Musikfreunde zu diesem Frühlingstanz um 15:00 Uhr in die Bürgerstube ganz herzlich ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und versprechen einen geselligen Nachmittag.



Im Monat April feiert unsere Renate Hummel ihren Geburtstag. Wir gratulieren von ganzem Herzen und wünschen Freude, Glück und viel Gesundheit.

Liane Friebe

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz im April 2013

Samstag, 06.04.2013

17:00 Uhr Buchlesung mit Pfarrer Perlick "Stell Deinen Wecker nicht auf Zwölf"

Sonntag, 07.04.2013

10:00 Uhr Gottesdienst mit Gastpfarrer Perlick

Mittwoch, 10.04.2013

19:30 Uhr Gemeindekirchenratssitzung

Donnerstag, 18.04.2013

14:00 Uhr Seniorenkreis

Donnerstag, 25.04.2013

19:30 Uhr Frauenkreis

Samstag, 27.04.2013

17:00 Uhr Pastorin Ellmenreich berichtet über ihre

Begegnungen im Libanon

Sonntag, 28.04.2013

10:00 Uhr Gottesdienst

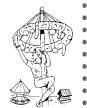
mit Gastpfarrerin Ellmenreich

In unserer dankbaren Einstellung zeigt sich unser Herz im Himmel, wohl wissend, dass es Dinge gibt, die wir uns schenken lassen müssen und nicht selbst herbeiführen können.

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus finden jeden Donnerstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Es grüßt Sie herzlich

Birgit Tscheuschner, Vorsitzende des GKR



Öffentlicher Bericht der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nöbdenitz

Am 15.03.2013 war es nun soweit: 5 Jahre Vorstandsarbeit der Jagdgenossenschaft Nöbdenitz waren vorbei. So hieß es wieder einmal, unter anderem eine Vorstandswahl durchzuführen. Weit über 30 Mitglieder kamen zur Jahreshauptversammlung ins Feuerwehrhaus Lohma. Der bis dahin aktive Vorstand stellte sich der Wiederwahl und wurde einstimmig erneut gewählt.

Die Aufgaben wurden wie folgt verteilt:

Vorsitzender - Mirko Hoffmann

Stellvertreter - Matthias Schnelle

Kassenwart - Ralf Windisch

Beisitzende - Jochen Kröber

Uwe Hausstätter

Stefan Köhler

Im Tagespunkt Diskussion kam es zu anregenden Gesprächen über Blühstreifen in der Feldflur und die Meinungsäußerung des Vorsitzenden, welcher sich verwehrt, wertvolle Ackerböden für Solaranlagen zu verschwenden. Dies traf auf breite Zustimmung der Anwesenden. Des Weiteren wurde die Verwendung der Pachteinnahmen einstimmig beschlossen. Ein Teil der Gelder soll in die Natur zurückgeführt werden, ein weiterer Teil findet Verwendung für die Aufrechterhaltung des gemütlichen Beisammenseins während einer Versammlung und die Restsumme verbleibt als Guthaben in der Kasse. Zum Abschluss gab es noch ein gemütliches, wohl schmeckendes Abendessen, welches uns die Köchin der Agrargenossenschaft Nöbdenitz eG zubereitete.

Zum Schluss noch ein paar Dankesworte an all unsere Mitglieder für das uns entgegengebrachte Vertrauen in der Vergangenheit und der Zukunft, für alle ortsansässigen Wiedereinrichter, an unsere Agrargenossenschaft für die 2013 wieder bereitgestellte Maisfläche (Deckungsund Äsungsverbesserung für den Winter) und an den Getränkehandel Gäbler.

gez. Mirko Hoffmann, Vorsitzender

Gemeinde Posterstein



Frauenabend

Hiermit lade ich alle Frauen von Posterstein und Stolzenberg zum Basteln mit Frau Biele für



Dienstag, 16. April 2013, um 19:00 Uhr

in den Bürgervereinsraum herzlich ein.

Cornelia

Ü-30-Party in der Neuen Scheune

Musik der 80er/90er Jahre, Ostrock und das Beste von heute im Partymix.

Dabei werden **MARIAN** und **Joe Cocker (Double)** wieder für Stimmung sorgen.

Wann: 13. April 2013 in Posterstein

"Neue Scheune"

Einlass: ab 19:00 Uhr

Für kleine Snacks und jede Menge Getränke ist gesorgt.

Bunt Gemixtes gibt es an der Cocktailbar!

Die Seifenkistenfreunde Posterstein e. V. als Veranstalter würden sich freuen, wenn viele mit guter Laune den Weg in die "Neue Scheune" finden!

Restkarten an der Abendkasse erhältlich!

Allen "U-30" gewähren wir in Begleitung mindestens eines "Ü-30" Eintritt.

---- Erstmalig ----

Am 15. Juni 2013 in der "Neuen Scheune" die große "Jani Travesti-Show"

Klangkunst am 6. April 2013, 17:00 Uhr im Kunst und Kräuterhof

Die Musiker und Klangkünstler Andreas Brinsa und Volker Lauckner bringen zu Gehör: Planetengongs, Glocken, Didgeridoo, Rahmentrommeln, Schlitztrommeln, Bongos u.v.a.m.



Klänge dieser Art können transformieren, sensibilisieren und Wahrnehmungen erweitern. Aktives Lauschen kann scheinbar Gegensätzliches wieder mehr ins Gleichgewicht bringen, Einklang und Stimmigkeit sind möglich ...

80 min Klang pur, Pause mit leckerem Imbiss und Getränken, anschließend Instrumente zum Selbstprobieren, Gespräche und Austausch. Eintritt VV 10,- \in / AK 12,- \in .

Bitte anmelden wegen Platzkapazitäten unter

Kunst- u. Kräuterhof Posterstein, Tel. 034496 23406, Mail: auenhof@freenet.de

Kindergarten Burggeister

"Mengen in unserem Kita-Alltag"

Im Rahmen meines Berufspraktikums führe ich mit den Kindern ein Projekt zum Thema "Mengen in unserem Kita-Alltag" durch. Ziel ist es, den Kindern auf altersgerechte Art und Weise erste Vorstellungen von Mengen und Zahlen zu vermitteln. Dazu führe ich mit den Kindern verschiedene Lernangebote durch. Zum Beispiel machen wir Zählspaziergänge, haben mit einer Fühlbox verschiedene Formen erfühlt und sortiert, leckere Apfelmuffins gebacken und vieles mehr.



Passend dazu bot sich uns die Gelegenheit zum "Mini-Mathematikum" der Sparkasse Altenburger Land zu fahren. Getreu dem Motto "1...2...3... voller Freude sind wir dabei!" starteten wir am Mittwoch, dem 20. März, gegen 13:30 Uhr mit einem großen Reisebus nach Altenburg. An Mittagsschlaf war da nicht zu denken, da die Kinder voller Vorfreude und Aufregung waren. Bereits die Busfahrt bereitete allen Kindern großen Spaß.



In Altenburg angekommen wurden wir freundlich empfangen und begrüßt und durften dann eine Stunde lang an 20 verschiedenen Stationen spielerisch die Grundthemen der Mathematik, also Zahlen, Muster, Formen und Phänomene erfassbar ausprobieren und erleben.

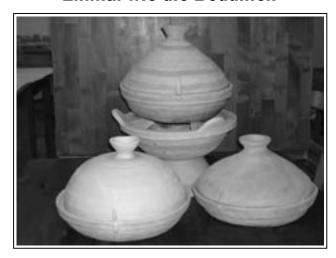




Highlight war die "Seifenblasenstation", an welcher sich die Kinder in eine riesengroße Seifenblase einhüllen konnten. Aber auch ein Spiegelhaus, in welchem man sich von allen Seiten und in vielfacher Ausführung betrachten konnte sowie verschiedene Knobel- und Puzzlespiele hatten es den Kindern angetan. Zum Schluss gab es für alle Kinder eine kleine Leckerei und einen Luftballon, dann traten wir die Heimreise wieder an.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es ein rundum gelungener und erlebnisreicher Tag für alle war, von dem besonders die Kinder profitierten.

Einmal wie die Beduinen



Töpfern – Kochen – EssenSa, 20.04. – So, 21.04.2013, je 10:00 - 17:00 Uhr

Wir bauen einen "Tajine" - ein marokkanisches Gargefäß mit Feuerschale in keramischer Aufbautechnik. Mittags werden wir gemeinsam ein Essen im Tajine zubereiten und verkosten.

Kursleiterin: B. Martin, Kursgeb. 120,- € + Mat., Imbiss und Rezepte

Bitte anmelden unter

Kunst- u. Kräuterhof Posterstein, Tel. 034496 23406, Mail: auenhof@freenet.de

Gemeinde Thonhausen



Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Thonhausen lädt alle Verpächter zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Wo: Gasthof Thonhausen
Wann: 12.04.2013, 19:00 Uhr



Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Kassenvorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht des Revisors
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Diskussion über Pachtbeitrag

Anschließend gemeinsames Abendessen mit Partner.

H. Tetzner, Vorsitzender

Heimatverein Thonhausen - Wettelswalde - Schönhaide

Das nächste Treffen des Heimatvereins Thonhausen - Wettelswalde - Schönhaide findet am Mittwoch, dem 10.04.2013, um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Thonhausen statt.

Beim letzten Treffen am 15.03. und gleichzeitiger Jahreshauptversammlung beging der Verein sein 5-jähriges Jubiläum mit einem Rückblick und bei einem gemütlichen Zusammensein aller Mitglieder. Im Zeitraum seit der Vereinsgründung wurden regelmäßige öffentliche Treffen zu einem breiten Kreis von Themen aus Vergangenheit und Gegenwart unserer 3 Ortsteile organisiert. Es wurden kleinere Ausstellungen gestaltet und verschiedene größere Lichtbildvorträge zu komplexeren Themen einem größeren Publikum geboten. Durch die Gemeinde unterstützt konnten umfangreiche Recherchen zur Ortsgeschichte in Archiven durchgeführt werden. Zur Tätigkeit des Heimatvereins gehört weiterhin die Dokumentation aller wichtigen und gesammelten Informationen inklusive Bildmaterial auf EDV-Speichern.

E. Nönnig, Heimatverein

Volleyball U-18-Mädchen des SV Thonhausen 1901 e. V. Sieg am letzten Spieltag

Unmittelbar vor dem letzten Spieltag der Volleyball-Mädchen U-18 des SV Thonhausen 1901 e. V. konnten die jungen Damen aus den Händen von Frau Albrecht und Herrn Romisch, Vorstandsmitglieder der VR-Bank Altenburger Land eG, einen Scheck über 700,00 Euro aus den Erträgen der Förderstiftung der VR-Bank Altenburger Land eG in Empfang nehmen.

Die Mittel wurden zur Finanzierung von Trainingsbekleidung genutzt. Diese sollte den Mädchen an ihrem letzten Spieltag in Pößneck Glück und Selbstvertrauen schenken.



u.R.v.l.n.r.: Benita Ebersbach, Maxi Pilz, Gina-Marie Lokotsch, Cara Wößner,
Vicky Großmann, Marie-Sophie Wilde (es fehlt Annika Schmalz)

Im ersten Spiel des Tages standen sich die Mannschaften
vom SV Fortung Pößneck und dem VC Altenburg gegen-

Charlotte Stenzel, Julia Hauck, Christian Pilz, Herr Romisch

vom SV Fortuna Pößneck und dem VC Altenburg gegenüber. Eine klare Angelegenheit für die Mannschaft aus Pößneck. Sie gewannen mit 25:23 und 25:20.

Im nächsten Spiel mussten die Mädchen aus Thonhausen gegen die Gastgeberinnen aus Pößneck (U 20!) ihr Können unter Beweis stellen. Die Pößneckerinnen spielten im ersten Satz ihren Heimvorteil aus und gewannen 25:14.

Annahmefehler, Fehlaufgaben und mangelnde Bewegung zum Ball ließen Thonhausen nicht ins Spiel des ersten Satzes finden. Im zweiten wurde das Spiel etwas kontrollierter und Thonhausen konnte den Satz 27:25 für sich entscheiden. Nun musste der dritte Satz die Entscheidung bringen. Mit starkem Aufschlagsspiel setzte Pößneck Thonhausen gewaltig unter Druck und gewann knapp mit 15:13.

Im letzten Spiel galt es für Thonhausen, gegen die in der Hinrunde knapp unterlegene Mannschaft aus Altenburg anzutreten und die Niederlage in einen Sieg zu verwandeln. Dieses Vorhaben wurde von Altenburg jäh unterbunden und der Satz ging 21:25 verloren. Auch hier lagen die Nerven blank und der unbedingte Siegeswille blockierte die Spielweise erheblich. Taktische Auswechselungen von Seiten Thonhausens konnten dann aber das Spiel des zweiten Satzes positiv beflügeln und die Besinnung auf ihr Können ließ die Mädchen den Satz 25:22 gewinnen.

Nun musste abermals, in der Spielsaison das vierte Mal, der dritte Satz eine Entscheidung bringen. Mit 8:0 Führung starteten die Mädchen aus Thonhausen ein Feuerwerk von begeisterungswürdigem Volleyball und wechselten mit diesem Vorsprung die Seiten. Altenburg wehrte sich verbissen und schnell schmolz der Vorsprung! 12:11 der Spielstand aus Sicht Thonhausens. Mit viel Kampfgeist sicherten sich die jungen Damen aus Thonhausen mit 15:11 den Satzgewinn und damit den Sieg!

Thonhausen spielte mit:

C. Wößner, B. Ebersbach, J. Hauck, Ch. Stenzel, M. & N. Pilz, G. Lokotsch, W. Orlick.

In den nächsten Wochen gilt es, die neue Mannschaftstaktik zu vervollkommnen und so sicher in Anwendung zu bringen, dass sie im Spielbetrieb erfolgreich eingesetzt werden kann.

Christian Pilz

Evang.-Luth. Pfarramt Thonhausen - Kirchennachrichten April 2013 -

Monatsspruch:

"Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar." (Kolosser 2,6-7)

Gottesdienste

7. April 2013, Sonntag - Quasimodogeniti

09:00 Uhr Gottesdienst in Nischwitz10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

14. April 2013, Sonntag - Miserikordias Domini

09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde

21. April 2013, Sonntag - Jubilate

09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

28. April 2013, Sonntag - Kantate

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

5. Mai 2013, Sonntag - Rogate

09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

Veranstaltungen und Hinweise

Frauenkreis: Freitag, 19.04., 15:00 Uhr in Thonhausen

Christenlehre Thonhausen:

jeweils donnerstags, 15:00 Uhr: 18.04. + 02.05.

Christenlehre Vollmershain:

jeweils dienstags, 15:30 Uhr: 23.04.

Vorkonfirmanden: jeweils mittwochs, 17:00 Uhr in Mannichswalde: 17.04.

Konfirmanden: jeweils donnerstags, 17:00 Uhr in Thonhausen: 18.04. + 02.05.

Frauenfrühstück: jeweils dienstags,

09:00 Uhr, 16.04. + 30.04. (Genaueres bei Katrin Köhler

erfragen: 034496 60706)

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor: montags,

18:00 Uhr in Nischwitz und nach Absprache

Samstagsclub:

13.04. + 04.05., 09:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Gemeindekirchenratswahl

Im Namen der Kirchgemeinderäte möchte ich darauf hinweisen, dass am 13.10.2013 die Gemeindekirchenratswahlen 2013 in Thonhausen/Wettelswalde und Vollmershain stattfinden werden. Unsere Kirchgemeinden leben von dem Mittun und dem Engagement der Gemeindeglieder vor Ort. Die Kirchenältesten leiten die Gemeinde und sie bestimmen die Mitglieder der Kreissynode. Sie alle sind gefragt, zu überlegen, als Kirchenälteste oder Kirchenältester zu kandidieren. Sie können Vorschläge im Pfarramt Thonhausen oder beim Kirchenältesten Ihrer Kirchgemeinde einreichen. Wir sollten alle im Oktober von unserem Wahlrecht Gebrauch machen und so dem Gemeindekirchenrat durch eine hohe Wahlbeteiligung den Rücken stärken und ihm zeigen, dass wir seine Arbeit wertschätzen. Sind Sie am 13.10. verhindert, können Wahlbriefunterlagen beantragt werden. Informationen zur Gemeindekirchenratswahl und der damit verbundenen Kampagne "Sie haben die Wahl" finden Sie auch auf der Internetseite: www.wahlen-ekm.de.

Mehr Infos unter www.ks-thonhausen.de!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Seniorenfrauentagsfeier

Unsere 3. Seniorenfrauentagsfeier wurde wieder gut angenommen. Von 23 gemeldeten Frauen kamen 21. Bei angeregter Unterhaltung, Kaffee und hausgemachten Torten verging der Nachmittag recht schnell.



Einer Wiederholung steht auch im nächsten Jahr nichts im Wege.

Gemeinderatsfrauen Marion Schirmer und Brigitte Künzel

Terminvorschau

Das diesjährige "Rock & Blues - Open Air" im Freibad Vollmershain findet am 13./14. September 2013 statt.



Verkehrsteilnehmerschulung



Die Feuerwehr Wildenbörten lädt alle Bürger zu der öffentlichen Verkehrsteilnehmerschulung in das Bürgerhaus ein.

Am Mittwoch, dem 10. April 2013, um 19:00 Uhr wird Verkehrsmoderator Klaus Burkhardt mit dem Neuesten vom Straßenverkehr aufwarten.

K. Burkhart, ADAC R.-D. Liebisch, Feuerwehrverein

An alle Vereinsmitglieder des TSV 1896 Wildenbörten e. V.

Hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder des TSV 1896 zu unserer **Mitgliederversammlung am Freitag, dem 5. April 2013, 19:00 Uhr** ins Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten recht herzlich ein.



Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hängt im Schaukasten des Vereins und in der Sporthalle aus.

Der Vorstand

Einladung Konfirmationsjubiläum

"Befiehl dem HERRN deine Wege und hoffe auf ihn, ER wird's wohlmachen." Psalm 37,5

Liebe Konfirmationsjubilare!

Wir laden Sie und Ihre Familie herzlich zur Feier des Konfirmationsjubiläums am Sonntag, dem 28.04.2013, um 10:00 Uhr in die Kirche nach Hartroda ein.

Eingeladen sind alle Frauen und Männer, die

1936 – 1938, 1941 – 1943, 1946 – 1948, 1951 – 1953, 1956 – 1958, 1961 – 1963 und 1986 – 1988

in der Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten konfirmiert wurden oder hier leben und zu ihrem Heimatort keine Verbindung mehr haben.

Bitte melden Sie sich bei

Frau Roswitha Schmidt, Dobra 17, 04626 Wildenbörten, Tel.: 034495 70372 (wochentags ab 17:00 Uhr)

bis zum 12.04.2013 an.

Sie werden jahrgangsweise eingesegnet und erhalten ein Schmuckblatt zur Erinnerung an diesen Tag der Einsegnung.

Wir treffen uns **am 28.04.2013 gegen 9:30 Uhr** vor der Kirche und ziehen gemeinsam unter Glockengeläut zum Festgottesdienst in die Kirche ein.

Nach dem Festgottesdienst ist Gelegenheit zum Fotografieren und Sie können mit Ihrem Jahrgang oder individuell in einem der Gasthöfe unserer Region Mittag essen.

Als Kirchgemeinde bieten wir Ihnen **um 14:30 Uhr** ein Konzert in unserer Wildenbörtener Kirche mit dem Bläserchor Schmölln – Großstöbnitz an.

Im Anschluss laden wir zum gemütlichen Beisammensein und Austausch von Erinnerungen bei Kaffee und Kuchen in das Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten, gegenüber der Kirche, ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Mit herzlichen Segenswünschen grüßt Sie im Namen des Gemeindekirchenrates Pfarrer Thomas Eisner



Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda-Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

"Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar."

(Kolosser 2,6-7)

Wir laden herzlich ein:

• Sonntag, den 14.04.2013 um 10:00 Uhr zum Gottesdienst in die Kirche Hartroda

Am Sonntag, dem 28.04.2013, um 10:00 Uhr findet in der Kirche Hartroda die Jubelkonfirmation mit Feier des Heiligen Abendmahles statt und am Nachmittag dieses Tages, um 14:30 Uhr, laden wir dann zu einem Konzert mit dem Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz in unserer Kirche Wildenbörten mit anschließendem Kaffee und Kuchen im Bürger- und Vereinshaus ganz herzlich ein.

Der Gemeindekirchenrat